



# Rechtsordnung



**Rechtsordnung des Judo-Verbandes Schleswig-Holstein e. V.**

- § 1 Zusammensetzung des Rechtsausschusses
- § 2 Befangenheit
- § 3 Zuständigkeit des Rechtsausschusses
- § 4 Verjährung
- § 5 Antragsrecht
- § 6 Entscheidungsweg
- § 7 Kostenvorschuss
- § 8 Fristen
- § 9 Schriftliches Verfahren
- § 10 Mündliche Verhandlung
- § 11 Vertretungsrecht
- § 12 Beweisaufnahme
- § 13 Entscheidung
- § 14 Rechtsmittel
- § 15 Strafen
- § 16 Kosten
- § 17 Inkrafttreten

**Hinweis:**

Die Rechtsordnung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 19.09.2021 beschlossen.  
Judo-Verband Schleswig-Holstein e. V.

**§ 1 Zusammensetzung des Rechtsausschusses**

1. Die Jahresversammlung wählt einen Rechtsausschuss, der aus fünf nicht dem Vorstand angehörenden Personen und 3 Stellvertretern\* bestehen soll. Nach der Wahl des Rechtsausschusses wählen die 5 Beisitzer aus ihrer Mitte den Vorsitzenden selbst.
2. Der Vorsitzende kann einen Beisitzer zu seinem Vertreter bestimmen.
3. Der Rechtsausschuss entscheidet in der Besetzung von zwei Beisitzern neben dem Vorsitzenden. Auf besonderen Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder dann, wenn der Vorsitzende es für geboten hält, entscheidet der Rechtsausschuss in der Besetzung von drei Beisitzern neben dem Vorsitzenden.
4. Die Auswahl der Beisitzenden erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Beisitzer. Ist einer der so zu bestimmenden Beisitzer verhindert, dann ist der nächste im Alphabet folgende Beisitzer heranzuziehen. Die bereits mit einem Verfahren befassten Beisitzer sind zu einem weiteren Verfahren erst dann erneut heranzuziehen, wenn die im Alphabet nachfolgenden Beisitzer tätig gewesen sind. Die stellvertretenden Beisitzer sind heranzuziehen, wenn nach der vorstehenden Regelung eine ordnungsgemäße Besetzung des Rechtsausschusses nicht möglich ist.

**§ 2 Befangenheit**

1. Ein Mitglied des Rechtsausschusses ist von der Mitwirkung ausgeschlossen:
  - a. wenn er selbst, sein Sportverein oder ein Mitglied seines Vereins an dem Verfahren beteiligt ist,
  - b. wenn er bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat,
  - c. wenn er in der Sache als Zeuge vernommen werden soll,
  - d. wenn er mit Beteiligten verwandt, verschwägert, verlobt, verpartnert oder verheiratet ist.
2. Mitglieder des Rechtsausschusses können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung ablehnen.



3. Mitglieder können von den Verfahrensbeteiligten als befangen abgelehnt werden. Der Befangenheitsgrund ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen und/oder eidesstattliche Versicherung glaubhaft zu machen.
4. Die übrigen Mitglieder des Rechtsausschusses in der Besetzung nach § 1Nr.3 entscheiden abschließend und unanfechtbar über den Befangenheitsantrag.

### **§ 3 Zuständigkeit des Rechtsausschusses**

Der Rechtsausschuss ist zuständig:

1. für Verfahren gegen ordentliche Mitglieder, Organe und Organmitglieder des Judo-Verbandes Schleswig-Holstein e. V. (nachfolgend JVSH genannt),
  - a. wegen Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des JVSH,
  - b. wegen verbandsschädigenden Verhaltens,
2. für Streitigkeiten zwischen Organen, Organmitgliedern und dem JVSH,
3. für Streitigkeiten zwischen ordentlichen Mitgliedern des JVSH und dem Judo-Verbandes Schleswig-Holstein e. V.,
4. für Streitigkeiten zwischen ordentlichen Mitgliedern des JVSH,
5. für Verfahren gegen Mitglieder des JVSH wegen verbandsschädigenden Verhaltens,
6. als Rechtsinstanz gegen Entscheidungen von abgeschlossenen Verfahren eines ordentlichen Mitglieds,
7. als Rechtsinstanz gegen Disziplarentscheidungen.
8. Anti-Doping-Verstößen sind der Zuständigkeit des Rechtsausschusses entzogen, es gilt § 3 Ziff.9 der Rechtsordnung des Deutschen Judo Bundes.

### **§ 4 Verjährung**

Anträge wegen beanstandeter Vorfälle sind binnen drei Monaten ab Bekanntwerden des Vorfalles zu stellen. Nach Ablauf der drei Monate tritt Verjährung ein.

### **§ 5 Antragsrecht**

1. Anträge auf Einleitung eines Verfahrens können von jedem Organ und jedem ordentlichen Mitglied des JVSH oder von einem gemäß § 3 Betroffenen gestellt werden. Den Verfahrensbeteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren.
2. Die Anträge sind an den Vorstand des Judo-Verbandes Schleswig-Holstein e. V. zu stellen, und zwar mit Durchschrift an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses.
3. Bei Verfehlungen eines Organmitgliedes kann der Vorsitzende des Rechtsausschusses auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten eine Suspendierung des Beschuldigten bis zur endgültigen Entscheidung aussprechen. Auf Einspruch des Betroffenen hat innerhalb von einem Monat die mündliche Verhandlung zur Entscheidung stattzufinden. Eine Vorschusspflicht entfällt insoweit.

### **§ 6 Entscheidungsweg**

Der Rechtsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren, es sei denn, ein Verfahrensbeteiligter beantragt ausdrücklich eine mündliche Verhandlung oder der Vorsitzende hält eine solche mündliche Verhandlung für geboten.

### **§ 7 Kostenvorschuss**

1. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses darf eine schriftliche Verhandlung erst dann einleiten, wenn beim Kassenwart des JVSH ein Kostenvorschuss von 500,-- € eingegangen ist.
2. Eine mündliche Verhandlung darf erst dann angesetzt werden, beim Kassenwart des JVSH ein Kostenvorschuss von 1.000,-- € eingegangen ist.
3. Die Tage- und Übernachtungsgelder sowie die Fahrtkosten für die Rechtsausschussmitglieder werden nach der jeweils gültigen Kosten- und Gebührenordnung des Judo-Verbandes Schleswig-Holstein e. V. berechnet.



## § 8 Fristen

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses ist berechtigt, den Verfahrensbeteiligten zur zügigen Behandlung angemessene Fristen zu setzen, wobei ein Zeitraum von 14 Tagen nicht unterschritten werden sollte. Werden diese Fristen nicht eingehalten, dann kann der Rechtsausschuss sowohl im schriftlichen Verfahren als auch nach mündlicher Verhandlung ohne Berücksichtigung etwa verspätet eingegangener Stellungnahmen entscheiden.

## § 9 Das schriftliche Verfahren

1. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses unterrichtet die Beisitzer über das beantragte Verfahren durch Übersendung der von den Beteiligten vorgelegten Unterlagen und Schriftwechsel. Die Beisitzer teilen dem Vorsitzenden schriftlich ihre Auffassung zu dem gestellten Antrag mit.
2. Für die Schriftform genügt auch eine Stellungnahme per gesicherter Email. Übersendungen können ebenfalls elektronisch erfolgen. Persönliche Daten sind gem. DSGVO zu schützen und fristgerecht zu vernichten. Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung des JVSH.
3. Der Vorsitzende legt die Entscheidung und ihre Begründung schriftlich nieder. Diese sind von den Mitgliedern des Rechtsausschusses zu unterzeichnen.
4. Hält der Vorsitzende des Rechtsausschusses eine Angelegenheit für eilig, so kann die Unterrichtung gemäß vorstehend Ziff. 1 und 2 auch telefonisch erfolgen. Die schriftliche Unterzeichnung gemäß vorstehend Ziff. 3 ist zwingend notwendig.

## § 10 Die mündliche Verhandlung

1. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses bestimmt den Tagungsort. Er trifft auch die vorbereitenden Anordnungen.
2. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.
3. Den Vorsitz in der mündlichen Verhandlung führt der Vorsitzende des Rechtsausschusses oder der von diesem benannten Vertreter.
4. Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.  
Das Protokoll führt ein Beisitzer

Die mündliche Verhandlung ist grundsätzlich in geeigneter Form elektronisch aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnung ist bis zur abschließenden Erledigung des Verfahrens aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann durch eine schriftliche Niederschrift ersetzt werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Übertragung der Aufzeichnung sowie die Aufbewahrung erfolgt durch/in der Geschäftsstelle des JSVH.

5. Die Verfahrensbeteiligten sind zur mündlichen Verhandlung schriftlich durch Zustellung zu laden. Zwischen Zustellung und Verhandlung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. In Eil-Fällen kann aufgrund übereinstimmenden Beschlusses des Rechtsausschusses die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden.
6. Erscheint ein Verfahrensbeteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.
7. Der Vorsitzende bestimmt den Verhandlungsverlauf und übt das Hausrecht aus.

## § 11 Vertretungsrecht

1. Ist ein Beteiligter noch nicht volljährig, muss einem gesetzlichen Vertreter und zusätzlich dem/der zuständigen Jugendleiter/in Gelegenheit zur Abgabe von Erklärungen gegeben werden.
2. Jeder Beteiligte kann sich im Verfahren eines Rechtsanwaltes oder sonstigen Beistandes bedienen. Die insoweit entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

## § 12 Beweisaufnahme

1. Der Rechtsausschuss kann in jeder Lage des Verfahrens zum Zwecke der Wahrheitsfindung die ihm geeignet erscheinenden Beweise erheben. Er kann insbesondere Zeugen vernehmen, Sachverständige laden, Urkunden vorlegen lassen



und Ortsbesichtigungen vornehmen. Er würdigt die erhobenen Beweise nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Wird ein Beschuldigter vernommen, so ist er vor seiner Vernehmung davon zu unterrichten, was ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschrift in Betracht kommt. Er ist darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich zu dem Vorwurf zu äußern oder die Aussage zu verweigern und dass er jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, berechtigt ist, einen von ihm zu wählenden Rechtsbeistand zu befragen.
3. Kommt es nicht zu einer mündlichen Verhandlung, dann ist auch bei schriftlichem Verfahren der Beschuldigte darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich zu äußern oder die Aussage zu verweigern.

### § 13 Entscheidung

1. Bei mündlicher Verhandlung verkündet der Vorsitzende den vom Rechtsausschussgetroffenen Beschluss nach geheimer Verhandlung. Dieser Beschluss ist von den mit der Angelegenheit befassten Mitgliedern des Rechtsausschusses zu unterzeichnen.
2. Die vom Rechtsausschuss im schriftlichen Verfahren oder nach mündlicher Verhandlung getroffene Entscheidung ist zusammen mit der schriftlichen Begründung den Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Die Zustellung hat spätestens binnen einem Monat nach Beschlussfassung (bei mündlicher Verhandlung) oder nach Vorlage der von den Beisitzern unterschriebenen Entscheidung beim Vorsitzenden (bei schriftlichem Verfahren) zu erfolgen.
3. Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.
4. Die sofortige Wirkung einer Entscheidung kann angeordnet werden. Voraussetzung hierfür ist ein einstimmiger Beschluss der mit der Sache befassten Mitglieder des Rechtsausschusses.

### § 14 Rechtsmittel

Gegen eine Entscheidung des Rechtsausschusses kann der Betroffene und der Vorsitzende des Judo-Verbandes Schleswig-Holstein e. V. Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung, die unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung für diesen Fall zu wählendem Vorstand bestehend aus drei Mitgliedern zu erfolgen hat, ist endgültig.

### § 15 Disziplarentscheidungen

1. Der Rechtsausschuss und der Vorstand nach § 26 BGB des Judo-Verbandes Schleswig-Holstein e. V. können folgende Strafen aussprechen:
  - a. Verweis,
  - b. Lehrgangs- und Graduierungsbeschränkung,
  - c. Startverbot,
  - d. Hausverbot,
  - e. Veranstaltungssperre,
  - f. Amtsausübungssperre,
  - g. bis zur Rechtskraft einer Entscheidung kann gleichzeitig über die Suspendierung von allen Ämtern entschieden werden,
  - h. Geldstrafen bis 500,-- €,
  - i. Ausschluss eines Mitgliedes.
2. Die Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden.
3. Wird die sofortige Vollziehung einer Entscheidung angeordnet, dann sind die von dieser Entscheidung betroffenen übrigen Mitglieder des Judo-Verbandes Schleswig-Holstein e. V. in geeigneter Weise zu unterrichten.



### § 16 Kosten

1. Jede Entscheidung des Rechtsausschusses ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten im Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens oder der JVSH.
3. Zu den Verfahrenskosten gehören:
  - a. allgemeine Rechtsausschusskosten von 50,-- €,
  - b. Tage- und Übernachtungsgelder, Fahrtkosten für Mitglieder des Rechtsausschusses,
  - c. die Kosten der Zeugen, die sich nach den für das allgemeine Strafverfahren geltenden Bestimmungen richten,
  - d. Porto- und Telefon- und Datenkosten, die durch Einzelnachweis zu erbringen oder für Porto und Telefon und Daten mit insgesamt 25,-- € in Ansatz zu bringen sind,
  - e. etwaige Schreib- und sonstige Kosten, die anlässlich des Verfahrens entstanden sind.
4. Die Kosten und etwaige Meinungsverschiedenheiten über den Umfang einer Kostentragungspflicht werden vom Rechtsausschuss abschließend und unanfechtbar entschieden, soweit nicht die Berufungsinstanz über die Hauptsache und die damit verbundenen Kosten anders entscheidet.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Rechtsordnung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 19.09.2021 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

- Aus Gründen leichtere Lesbarkeit wird die männliche Sprachform verwendet, welche im Sinn der Vereinfachung geschlechtsneutral zu verstehen ist.